



Datum: 06.09.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechtsamt

Betrifft: Neubesetzung der Schiedsstelle I und Bestellung einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle II

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	26.09.2019	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des Brandenburgischen Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I S. 158, ber. GVBl. I 2001 S. 38), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl. I /18 [Nr. 4]), folgendes:

I.

Für die Neubesetzung der Schiedsstelle I, mit der örtlichen Zuständigkeit für die Ortsteile Finow und Brandenburgisches Viertel, wird eine Schiedsperson gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

II.

Nach erfolgter Wahl gemäß Ziffer I und Annahme der Wahl wird die gewählte Schiedsperson der Schiedsstelle I als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle II bestellt.

III.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau/Herrnzur Schiedsperson für die Schiedsstelle I und bestellt sie/ihn als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle II.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Jede Gemeinde richtet nach dem Schiedsstellengesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 1) zur Durchführung von Schlichtungsverfahren eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie.

In der Stadt Eberswalde sind seit dem Jahr 1996 Schiedsstellen eingerichtet.

Im Jahr 2016 erfolgte nach Ablauf einer 5 jährigen Wahlperiode die Neubesetzung der zwei bestehenden Schiedsstellen. Die beiden neu gewählten ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen haben sich entsprechend der Beschlussfassung vom 27.10.2016 gegenseitig vertreten.

Im Dezember 2018 legte die Schiedsperson der Schiedsstelle I (zuständig für die Ortsteile Finow und Brandenburgisches Viertel) ihr Ehrenamt aus persönlichen Gründen nieder, sodass die Neubesetzung der Schiedsstelle I erforderlich wurde. Die Stadt Eberswalde hat die Neubesetzung des Schiedsamtes der Schiedsstelle I öffentlich ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung haben sich 4 Bewerber/innen gemeldet, die in eine Bewerberliste aufgenommen wurden. Die Bewerberliste enthält personenbezogene Daten, die der Vertraulichkeit unterliegen. Informationen über die Bewerber wurden den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt. Alle aufgeführten Bewerber besitzen das Wahlrecht, was für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson erforderlich ist.

Die Schiedsperson muss von Ihrer Persönlichkeit her geeignet sein, das Amt wahrzunehmen, soll das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und soll im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Paragraph 4 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsstellengesetzes bestimmt, dass die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt wird. Der/die Direktor/in des Amtsgerichtes, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, bestätigt nach § 5 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes die von der Gemeindevertretung gewählte Schiedsperson, nachdem er/sie geprüft hat, ob bei der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen beachtet worden sind. Im Anschluss hieran beruft der/die Direktor/in des Amtsgerichtes die Schiedsperson in ihr Amt.

Um sich auf die Ausübung dieses Ehrenamtes vorbereiten zu können, erhält der/die Gewählte die Möglichkeit, an Ausbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen teilzunehmen.